

2.2.2018

A8-0132/ 001-006

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-006

vom Haushaltsausschuss

Bericht

Eider Gardiazabal Rubial

A8-0132/2017

Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2016)0582 – C8-0374/2016 – 2016/0274(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Garantiefonds wird durch eine jährliche Übertragung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, Zinsen aus Kapitalanlagen des Garantiefonds und Einziehungen bei den säumigen Schuldnern finanziert.

Geänderter Text

(2) Der Garantiefonds wird durch eine jährliche Übertragung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, Zinsen aus Kapitalanlagen des Garantiefonds und Einziehungen bei den säumigen Schuldnern finanziert. ***Die jährliche Übertragung sollte nicht auf Kosten bestehender Tätigkeiten aus Rubrik 4 erfolgen.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Überschüsse des Garantiefonds, die mehr als 10 % der gesamten ausstehenden

Geänderter Text

(4) Überschüsse des Garantiefonds, die mehr als 10 % der gesamten ausstehenden

Kapitalverbindlichkeiten der Union betragen, sollten wieder dem Gesamthaushaltsplan der Union zugeführt werden, um den Haushalt besser gegen etwaige zusätzliche Ausfallrisiken von EIB-Finanzierungen zur **Behebung grundlegender Ursachen der Migration** zu schützen.

Kapitalverbindlichkeiten der Union betragen, sollten wieder dem Gesamthaushaltsplan der Union zugeführt werden, um den Haushalt besser gegen etwaige zusätzliche Ausfallrisiken von EIB-Finanzierungen zur **Bewältigung des Migrationsdrucks, der seine Ursache in Armut, Ungleichheit, Bevölkerungswachstum, mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten und wirtschaftlicher Chancenlosigkeit, im Klimawandel und in den Langzeitfolgen der Vertreibung hat**, zu schützen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Finanzverwaltung des Garantiefonds sollte von der EIB auf die Kommission übertragen werden, die bereits seit längerem ähnliche Investitionen verwaltet. Die Übernahme der Garantiefondsverwaltung sollte der Kommission die Möglichkeit bieten, ihre Vermögensverwaltungstätigkeiten zu straffen und zu konsolidieren, wofür sie auf bestehende Strukturen und **eine positive Erfolgsbilanz aufbauen** kann.

Geänderter Text

(5) Die Finanzverwaltung des Garantiefonds sollte von der EIB auf die Kommission übertragen werden, die bereits seit längerem ähnliche Investitionen verwaltet, **und nach den höchsten Maßstäben mit Blick auf Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht durchgeführt werden**. Die Übernahme der Garantiefondsverwaltung sollte der Kommission die Möglichkeit bieten, ihre Vermögensverwaltungstätigkeiten **weiter** zu straffen und zu konsolidieren, wofür sie auf bestehende Strukturen **aufbauen** und **ihre Erfolgsbilanz weiter ausbauen** kann. **Indem die Verwaltung der Kommission übertragen wird, sollten Kosteneinsparungen beim Unionshaushalt möglich sein; außerdem könnte die Kommission dem Parlament bessere und genauere Informationen über die Verwaltung und die Lage des Garantiefonds bereitstellen.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EC, Euratom) Nr. 480/2009

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Die Kommission übernimmt die Finanzverwaltung des Fonds. **Die Kommission** verwaltet und investiert die **Garantiefondsmittel** im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und mit angemessener Vorsicht.“;

Geänderter Text

Die Kommission übernimmt die Finanzverwaltung des Fonds **im Einklang mit dieser Verordnung und den internen Vorschriften und Verfahren des Fonds. Zusätzlich** verwaltet und investiert die **Kommission die Mittel des Garantiefonds** im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und mit angemessener Vorsicht, **wobei sie den dem auswärtigen Handeln der Union zugrundeliegenden Grundsätzen Rechnung trägt. Die Kommission erläutert dem Parlament, wie sich die Verwaltung des Fonds in ihre umfassendere Entwicklungsstrategie einfügt.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EC, Euratom) Nr. 480/2009

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis 31. März jedes Jahres übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof im Rahmen des Jahresabschlusses der Kommission **die** erforderlichen Angaben zur Lage des Garantiefonds.

Geänderter Text

Bis 31. März jedes Jahres übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof im Rahmen des Jahresabschlusses der Kommission **alle** erforderlichen Angaben zur Lage des Garantiefonds.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EC, Euratom) Nr. 480/2009

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Zudem übermittelt sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof **bis 31. Mai jedes Jahres einen Jahresbericht** über die Verwaltung des Garantiefonds im vorangegangenen Kalenderjahr. Der **Jahresbericht** enthält die Darstellung der Finanzlage des Garantiefonds zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres, der Finanzströme während des vorangegangenen Kalenderjahres und der bedeutenden Transaktionen sowie alle einschlägigen Informationen über die Finanzkonten. Der Bericht enthält außerdem Informationen über die Haushaltsführung, die Leistung und die Risiken des Garantiefonds zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.“

Geänderter Text

Zusätzlich übermittelt sie **bis 31. Mai jedes Jahres** dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof **einen jährlichen Bericht** über die Verwaltung des Garantiefonds im vorangegangenen Kalenderjahr **und eine Bewertung der Angemessenheit des auf 9 % festgesetzten Zielbetrags und des in Artikel 3 vorgesehenen Schwellenwerts von 10 % sowie der Vermögensverwaltung des Garantiefonds durch die Kommission**. Der **jährliche Bericht** enthält die Darstellung der Finanzlage **und der Funktionsweise** des Garantiefonds zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres, der Finanzströme während des vorangegangenen Kalenderjahres und der bedeutenden Transaktionen sowie alle einschlägigen Informationen über die Finanzkonten, **etwa detaillierte Informationen über ausstehende Kapitalbeträge garantierter Darlehen oder über das Vermögen des Garantiefonds in widrigen Marktbedingungen, und darüber hinaus Schlussfolgerungen und gewonnene Erkenntnisse**. Der Bericht enthält außerdem Informationen über die Haushaltsführung, die Leistung und die Risiken des Garantiefonds zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.“